



Amt der Tiroler Landesregierung
**Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen
und Landwirtschaftsrecht**

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An

Mag. Melanie Maria Egger
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2525
landw.schulwesen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LW-LR-1950/3/87-2025

Innsbruck, 21.08.2025

Anfragen zu Rissgeschehen in Tirol an diverse Bezirksverwaltungsbehörden; Mitteilung

Seh

bezugnehmend auf Ihre an diverse Bezirkshauptmannschaften Tirols ergangenen Anfragen vom 02.07.2025, 07.07.2025, 08.07.2025, 09.07.2025, 10.07.2025, 12.07.2025, 22.07.2025, 23.07.2025 und 08.08.2025 betreffend im Zusammenhang mit großen Beutegreifern stehende Rissgeschehen, insbesondere in Prägraten, Silz, Rietz, Haiming, Ellbögen, Trins im Gschnitztal und im Bezirk Kitzbühel, darf zunächst mitgeteilt werden, dass hierzu eine einheitliche Beantwortung durch die ha. Stelle erfolgt.

Herdenschutz wird vom Land Tirol als ein mögliches Instrument anerkannt und auch eingesetzt, um die Koexistenz zwischen Wölfen und der traditionellen Alm- und Weidewirtschaft zu erleichtern. Jedoch erfolgt die Beurteilung von Herdenschutzmaßnahmen immer unter den Aspekten der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit. Als wirksame Maßnahme des Herdenschutzes auf Almen kommt insbesondere der vorzeitige Almbetrieb in Betracht, sofern dieser vom jeweiligen Almbewirtschafter bzw. Auftreiber als zweckmäßig erachtet wird. Die durch einen solchen vorzeitigen Almbetrieb für den Heimbetrieb entstehenden zusätzlichen Futterkosten werden vom Land Tirol finanziell unterstützt. Die Entscheidung über die Durchführung eines vorzeitigen Almbetriebes obliegt dem jeweiligen Almbewirtschafter bzw. Auftreiber und ist als Einzelfallentscheidung unter Abwägung der örtlichen Gefahrenlage zu treffen. Im Bedarfsfall werden die Almbewirtschafter durch das Herdenschutz-Notfallteam unterstützt, dessen Kosten vom Land Tirol getragen werden.

Zur Vermeidung weiterer Rissereignisse wurden für diverse betroffene Gebiete Maßnahmenverordnungen erlassen. Diese Verordnungen verfolgen das Ziel, den Schutz der Nutztierbestände zu stärken, erhebliches Tierleid durch wiederholte Risse zu vermeiden und die traditionelle Alm- und Weidewirtschaft zu sichern. Darüber hinaus wird durch die Untersuchung von totem Schalenwild, Losungen sowie die Auswertung von Sichtmeldungen fortlaufend ein Überblick über die potentielle Anwesenheit großer Beutegreifer angestrebt, um die Gefahr möglicher Rissereignisse frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen des Herdenschutzes fördert das Land Tirol GPS-Tracker für gealpte Schafe und Ziegen. Zusätzlich wird die Anschaffung und Errichtung wolfsabweisender Elektrozäune zur Unterstützung des Herdenschutzes gefördert. Der zeitliche und geographische Anwendungsbereich dieser Maßnahmen richtet sich nach der Dringlichkeit und der konkreten Verhältnisse der jeweils betroffenen Gebiete. Zur Sicherstellung der im öffentlichen Interesse gelegenen nachhaltigen Bewirtschaftung von Almen wurden von der Landesregierung auf Grundlage des § 4a Tiroler

Almschutzgesetz, LGBl. Nr. 49/1987 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2021, die Alpschutzgebietsverordnung 2023, VBl. Tirol Nr. 56/2023, erlassen. Mit der genannten Verordnung wurden unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit und faktischen Möglichkeit Alpschutzgebiete ausgewiesen. Im Zuge der Erlassung dieser Verordnung wurde konkret die Schützbarkeit jeder einzelnen Alm in Tirol geprüft. Da sämtliche von den genannten Rissereignissen betroffenen Gebiete, mit Ausnahme von Trins und Haiming, auf in der Alpschutzgebietsverordnung 2023 ausgewiesenen Almgebieten nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass Herdenschutzmaßnahmen in diesen Gebieten nicht umsetzbar sind. Für die Beurteilung der Schützbarkeit der betroffenen Hutweide in Trins wurde ein Gutachten zur agrarfachlichen Beurteilung, ob im Bereich des gegenständlichen Rissgeschehens eine anderweitige zufriedenstellende Lösung zur Verhütung erheblicher Schäden, insbesondere an Viehbeständen besteht, eingeholt. Demnach ist das Weidegebiet mittels Herdenschutzzaun nicht schützbar bzw. ist die Zäunung nicht zumutbar und verhältnismäßig. Das Rissereignis in Haiming ereignete sich auf einer als Heimweide genutzten Fläche und war nicht Auslöser einer Maßnahmenverordnung gemäß § 52a Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025.

Als Unterstützung stellt das Land Tirol für Almbewirtschafter bzw. Tierhalter eine Beratung zur fachlichen Einschätzung von Herdenschutzmaßnahmen zur Verfügung. Darüber hinaus werden drei mehrjährige Herdenschutz-Pilotalmprojekte durch das Land Tirol betreut und gefördert. Weiterführende Informationen zum Herdenschutz sind unter www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/rechtliche-bestimmungen-in-der-landwirtschaft/beutegreifer/herdenschutz/ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Hofer